

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1736 -**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

A Problem und Ziel

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen muss im Hinblick auf die grundlegenden Vorgaben auf der Grundlage einer Rechtsnorm ausgestaltet sein. Die bisherige Fassung des § 6 des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) genügt dem nicht, daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, denn das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – (Juris) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Rechtsnormen geregelt sein müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Auch müssten dienstliche Beurteilungen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG einfließen. Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Die bisher geltende Fassung des § 6 RiG M-V genügt den genannten Anforderungen nicht.

In diesem Zusammenhang sind auch andere Regelungen im RiG M-V zu treffen: Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) die Möglichkeit, ohne besonderen Anlass oder besondere Gründe Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt zu bekommen. Darüber hinaus eröffnet § 4 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) bei Beamtinnen und Beamten die Option, Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teiles des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Beide Bestimmungen sind auf Richterinnen und Richter wegen der insoweit abschließenden Regelungen des Landesrichtergesetzes nicht entsprechend anwendbar. Es spricht indes nichts dagegen, den Richterinnen und Richtern die gleichen Möglichkeiten einzuräumen. Die Schaffung entsprechender Regelungen ist auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um die Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses geeignet, die Attraktivität des richterlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern zu steigern.

B Lösung

Mit der Neufassung des § 6 RiG M-V wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen geschaffen. Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 enthalten die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffenden Bestimmungen, nämlich die Entscheidung über das Beurteilungssystem und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale. Dabei wird an das geltende System angeknüpft. Nach der Verwaltungsvorschrift über die „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 24. Oktober 2011 sind Richterinnen und Richter zu festen Stichtagen periodisch zu beurteilen. Daneben sind als Ausnahme beziehungsweise Ergänzung zu den Regelbeurteilungen, z. B. aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle, Beurteilungen vorzunehmen. Diese Unterscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen, weil sich das geltende System in der Praxis bewährt hat und mit Ausnahme einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden gesetzlichen Grundlage inhaltlich allen rechtlichen Anforderungen entspricht. Nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts können weitere Einzelheiten Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Um die nötige Flexibilität zu erhalten, wird das für Justiz zuständige Ministerium daher in § 6 Absatz 4 ermächtigt, sämtliche weitere Einzelheiten des Beurteilungswesens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zudem wird eine dem § 66 Absatz 1 LBG M-V entsprechende Regelung in das Landesrichtergesetz eingefügt, mit welcher künftig auch die Richterinnen und Richter des Landes die Möglichkeit erhalten, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt zu bekommen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ohne dass hierfür aufseiten der Richterinnen und Richter ein bestimmter Grund oder Anlass vorliegen muss. Schließlich wird eine für Beamtinnen und Beamte gemäß 4 Absatz 2 AZVO geltende Regelung über die Bewilligung einer „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ beziehungsweise einer „Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase“ auf die Richterinnen und Richter übertragen.

Die weiteren Änderungen betreffen die erstmalige Einführung eines vollständigen amtlichen Inhaltsverzeichnisses und weitere redaktionelle Änderungen sowie die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt die veränderte Annahme des Gesetzentwurfes. Er ist der Auffassung, dass die Verwendung des Wortes „können“ in § 6 Absatz 2 Satz 2 RiG M-V einen Ermessensspielraum eröffnet. Dieser Begriff stellt keinen Raum für ein Ermessen der Beurteiler dar und sollte daher geändert werden. Weiter dürfen in § 8 Absatz 1a des RiG M-V die Ansprüche auf die beantragte Beurlaubung nicht in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werden.

Des Weiteren geht es um die Frage der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell, die als gebundener Anspruch auszugestalten ist. Da es sich nicht um „Arbeitszeit“ handelt, wird außerdem in § 8b Absatz 4 RiG M-V die Formulierung „regelmäßiger Dienst“ eingeführt. Außerdem wird in einer vierten Änderung des Ausschusses (Artikel 2) das Inkrafttreten des Gesetzes fokussiert.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1736 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstliche Beurteilungen sind auch zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).““

2. In Nummer 11 Buchstabe c wird nach dem Wort „Richter“ das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „bewilligt werden“ durch die Wörter „zu bewilligen“ ersetzt.

3. Nummer 13 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist die nach Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes der regelmäßige Dienst erhöht und diese Erhöhung des regelmäßigen Dienstes während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Voraussetzung für die Freistellungsphase ist, dass zu deren Beginn der regelmäßige Dienst für den Gesamtzeitraum der Freistellung bereits erbracht wurde.““

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Schwerin, den 1. Juni 2023

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes“ auf Drucksache 8/1736 in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2023 beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat zum Gesetzentwurf eine in der 30. Sitzung am 9. März 2023 vorbereitete öffentliche Anhörung durchgeführt, die in der 31. Sitzung am 15. März 2023 stattfand. Der Rechtsausschuss hat die Anhörung in seiner 33. Sitzung am 26. April 2023 ausgewertet und den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 3. Mai 2023 und in der 37. Sitzung am 31. Mai 2023 abschließend beraten. Dabei wurde die vorliegende Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der CDU und FDP sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung am 15. März 2023 nahmen der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock, der Vorsitzende des Bundes der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Professor Dr. Claus Dieter Classen von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, der Vorsitzende des Hauptrichterrates beim Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg und der Erste Vorsitzende des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern teil.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock führte aus, dass seinerseits keine Bedenken gegen eine aufgrund der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Neufassung des § 6 RiG M-V bestünden. Seine Anregung gegenüber dem bisherigen Ressortentwurf, einen Mindestrahmen für dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter auf Probe dahingehend anzupassen, dass die erste dienstliche Beurteilung nach spätestens neun Monaten zu erfolgen habe, sei mit dem aktuellen Entwurf umgesetzt worden.

Auch hinsichtlich der Übertragung der bereits für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen für die Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge in § 8 Absatz 1a des Gesetzentwurfes und hinsichtlich der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase in § 8 Absatz 4 des Gesetzentwurfes auf Richterinnen und Richter stünden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund der Gewinnung qualifizierten juristischen Nachwuchses und der unbedingt erforderlichen Steigerung der Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings müssten damit einhergehende Personalausfälle ausreichend kompensiert und die Kompensation im besten Fall bereits im Vorfeld sichergestellt werden. Auf eine auskömmliche Bewerberlage im Proberichterbereich könne nicht mehr vertraut werden.

Der Vorsitzende des Bundes der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (Richterbund M-V) erklärte, dass der Richterbund M-V die geplanten Änderungen des Landesrichtergesetzes begrüße, insbesondere die Gleichstellung der Richterinnen und Richter mit Beamtinnen und Beamten durch die Einführung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell. Zu kritisieren sei allerdings, dass die beabsichtigten Flexibilisierungsmöglichkeiten nur bestünden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich zustimmen würde, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und bei einem Übergang zur Vollzeitbeschäftigung bzw. nach Rückkehr aus der Beurlaubung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges eingesetzt zu werden. Die Nutzung der bestehenden bzw. einzuführenden Flexibilisierungsmöglichkeiten sei in der überwiegenden Anzahl der Fälle dringenden persönlichen bzw. familiären Bedürfnissen geschuldet. Damit erscheine es nicht vertretbar, den Antragstellerinnen und Antragstellern eine Zustimmung zu einer anderweitigen Verwendung abzuverlangen.

Nachdem eine Änderung oder Ergänzung von § 8 Absatz 6 RiG M-V nicht beabsichtigt sei, bestehe während der Dauer des Urlaubs offensichtlich kein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass Urlaub ohne Dienstbezüge regelmäßig aufgrund der familiären Lage beantragt werde, entspreche diese Regelung nicht der gebotenen Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geschuldete Änderung des § 6 RiG M-V werde seitens des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern zwar ebenfalls grundsätzlich begrüßt, allerdings beschränke sich die Änderung auf das Mindestmaß der gesetzlichen Regulierung nach der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung aber ausdrücklich klargestellt, dass der Landesgesetzgeber nicht gehindert sei, im Gesetz unmittelbar auch weitergehende Regelungen zu treffen. Hier werde eine Gelegenheit verpasst, auch das Beurteilungswesen zu modernisieren, um die Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Sinnvoll sei es daher, auch die Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Beurteilten im Gesetz selbst zu regeln. Die in der Gesetzesbegründung genannte Motivation der Förderung der Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern beziehe sich somit offensichtlich nicht auf die Änderungen zum Beurteilungswesen.

Prof. Dr. Claus Dieter Classen (Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald) führte aus, dass der Gesetzentwurf im Grundsatz Zustimmung verdiene. Die Änderungen der Regelungen zur Beurteilung seien vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts absolut zwingend. Auch die weiteren Änderungen, insbesondere von § 7 sowie die Einführung von § 8b Absatz 4, seien sachgerecht.

Der Vorschlag zur geplanten Änderung von § 6 greife relativ textgetreu die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auf, beschränke sich aber auch auf diese, obwohl zugleich betont worden sei, dass auch weitergehende Regelungen im Gesetz möglich seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich zur Begründung seiner Entscheidung maßgeblich auf Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und damit auf eine grundrechtsähnliche Bestimmung gestützt. Insofern überrasche es, wenn mit Hinweis auf grundrechtliche Vorgaben die Forderung nach einer expliziten gesetzlichen Regelung verschiedener Gesichtspunkte erhoben werde, dabei aber nicht die Rechtstellung des Betroffenen genannt werde, obwohl die gesetzliche Regelung der Sicherung der Rechte des Betroffenen dienen sollte. Dieser sollte nicht nur Objekt der Beurteilung sein, sondern auch am Ende des Verfahrens als Subjekt beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund empfehle er, in § 6 Absatz 3 oder als eigenen Absatz eine einschlägige Aussage anzufügen. In Anlehnung an die Vorgabe in der bisherigen Beurteilungsrichtlinie des Justizministeriums, die in der Praxis reibungslos funktioniert habe, schlage er folgenden Zusatz vor: „Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Richterinnen oder dem zu beurteilenden Richter zu eröffnen. Dabei ist zuvor oder im Einvernehmen gleichzeitig Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung sowie gegebenenfalls später einer abweichenden Überbeurteilung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf alle Beiträge Dritter zu der Beurteilung.“ Sollte sich der Ausschuss diesem Vorhaben nicht anschließen können, sollten zumindest in Absatz 4 im Rahmen der Verordnungsermächtigung die Rechte der zu Beurteilenden erwähnt werden. Dementsprechend sollten in Satz 1 nach dem Wort „Bewertungssystem“ die Wörter „die Rechtstellung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter“ eingefügt werden.

Der Vorsitzende des Haupttrichterrates beim Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärte, dass der Haupttrichterrat die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021, 2 C 2/21, ausdrücklich begrüße. Auch die Ergänzung der Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen um den Urlaub ohne Dienstbezüge sowie eine Regelung über die Freistellungsphase fänden die Zustimmung des Haupttrichterrates. Die im Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 6 beruhe in wesentlichen Teilen auf einer Umsetzung der Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, die es in seinem Urteil vom 7. Juli 2021 hinsichtlich der notwendigen gesetzlichen Regelungen aufgestellt habe. Hiergegen sei rechtlich nichts zu erinnern. Insofern genüge die Neufassung in den Absätzen 1 und 2 der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, als sie das Beurteilungssystem regle und ein abschließendes Gesamturteil verlange. Das Bundesverwaltungsgericht habe aber zugleich ausgeführt, dass der Gesetzgeber „selbstverständlich“ nicht gehindert sei, im Gesetz unmittelbar mehr zu regeln als die genannten wesentlichen Aspekte. Darauf verzichte der Gesetzentwurf und wolle in Absatz 4 allen anderen Regelungsbedarf einer Rechtsverordnung überlassen. Dies überzeuge nicht. Die in der Begründung angeführte „nötige Flexibilität“ dürfe nicht bestehen, nachdem die bisher allein geltende Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung letztmalig 2011 neu gefasst worden sei. Sie habe eine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1998 abgelöst. In der Literatur werde zutreffend eine weitergehende gesetzliche Regelung gefordert, um der Bedeutung weiterer Aspekte gerecht zu werden. Aus Sicht des Haupttrichterrates seien jedenfalls die Verfahrensrechte des Beurteilten im Gesetz abzusichern und es sei eine Beurteilerkonferenz einzuführen. Diese Regelungen sollten nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, deren Entwurf jedenfalls eine Beurteilerkonferenz nicht kenne.

Nach § 6 Absatz 2 des Entwurfes solle gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweiternd eine Anlassbeurteilung auch dann erfolgen, wenn es die persönlichen Verhältnisse des zu Beurteilenden erforderten. Was damit gemeint sei, bleibe unklar. Daher lehne der Haupttrichterrat diese Erweiterung ab. Ein sachlicher Grund für diese Erweiterung bestehe nicht. Eine Beurteilung zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt könne auch die richterliche Unabhängigkeit gefährden. Zudem werde in § 6 Absatz 2 des Entwurfes durch die Verwendung des Wortes „können“ möglicherweise ein Ermessensspielraum eröffnet. Auch dies lehne der Haupttrichterrat ab und fordere stattdessen die abschließende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Anlassbeurteilung, wenn eine Bewerbung um eine Planstelle erfolge oder eine Erprobungsabordnung im Sinne des Personalentwicklungskonzepts ende. Durch Absatz 5 werde der Regelbeurteilungszeitraum näher bestimmt. Das sei zu begrüßen. Die Norm verlange aber dann auch in der Praxis Beachtung. Die Ergänzung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge durch § 8 Absatz 1a des Entwurfes werde durch den Haupttrichterrat begrüßt. Gleiches gelte für die Ergänzung in § 8b Absatz 4 des Entwurfes, durch den eine Freistellungsphase eingeführt werde. Kritisch zu bemerken sei aber, dass in Absatz 4 des Entwurfes von einer „Arbeitszeit“ gesprochen werde. Dies sei rechtlich fehlerhaft. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteil vom 12. Januar 2023, 2 C 22.21, sei geklärt, dass Richter keine Arbeitszeit hätten. Dies komme in § 8 Absatz 1 Nummer 1 RiG M-V dadurch zum Ausdruck, dass dort von einem regelmäßigen Dienst gesprochen werde. Eine entsprechende Formulierung sollte in § 8b Absatz 4 des Entwurfes an die Stelle des Wortes „Arbeitszeit“ treten. Die Klarstellung über die Vertretung eines jeden Mitgliedes eines Richterrates in § 15b Absatz 4 des Entwurfes sei zu begrüßen. Ergänzend zu dem Entwurf schlage der Haupttrichterrat in Umsetzung der Erfahrungen der vergangenen Jahre folgende Änderung in § 13 Absatz 3 Satz 2 RiG M-V vor: „Nach dem Wort Verfahren werden ein Komma und die Worte ‚per E-Mail oder in einer Videokonferenz‘ eingefügt.“

Der Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg trug vor, dass das Voranstellen eines amtlichen Inhaltsverzeichnisses den Umgang mit dem Gesetz erleichtere und zu einem niederschweligen Zugang zum Recht beitrage. Amtliche Inhaltsverzeichnisse sollten in der Gesetzgebung ein Standard sein. Für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesetz gebe es kein gesetzgeberisches Erfordernis. Sie erfolge aber in konsequenter Umsetzung der seit Jahren unter sozialdemokratischer Führung durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verfolgten Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Weil tatsächliche Gleichstellung im Kleinen beginne, sollte die Rechts- und Amtssprache in Mecklenburg-Vorpommern Frauen und Männern gleichermaßen gerecht werden. Die sprachliche Neufassung des Gesetzes folge diesem politisch definierten Erfordernis. Der Entwurf orientiere sich an den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“, die die Landesregierung in der Kabinettsitzung vom 7. Februar 2023 beschlossen habe. Duden-gerecht werde auf Gendersternchen und Binnen:I verzichtet. Angesichts des zwischenzeitlichen gesellschaftspolitischen Bedeutungsgewinns der Diversität müssten Sinn und Zweck der sprachlichen „zweigeschlechterbeschränkten“ Anpassung gleichwohl noch einmal kritisch hinterfragt werden. Das Bundesverfassungsgericht habe am 10. Oktober 2017, Az. 1 BvR 2019/16, bezogen auf das Personenstandsgesetz entschieden, dass die „Löschung eines binären Geschlechtseintrages den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit erzeuge“. Geschlecht im Sinne des Grundgesetzes könne „auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich“ sein. Einer solchen (grundgesetzlichen) Mehrgeschlechtlichkeit werde die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht gerecht. Die gesetzgeberische Entscheidung zur auf Zweigeschlechtlichkeit beschränkten Gesetzesänderung könnte sich als verfassungswidrig erweisen.

Alle geschlechterbezogenen Anpassungen könnten wegen des geschlechtergerechtigkeitswährenden § 2 Absatz 2 RiG M-V („Für Richterinnen und Staatsanwältinnen sind die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form zu verwenden.“) zur Vermeidung verfassungswidriger Regelungen entfallen. Um gleichwohl eine Geschlechtergerechtigkeit in der Gesetzessprache zu erreichen, könnte § 2 Absatz 2 RiG M-V wie folgt gefasst werden: „Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen sind Personen- und Funktionsbezeichnungen ohne Geschlechterbezogenheit. Bei der personalisierten Bezeichnung von Personen und Amtsinhabern sind für weibliche Personen und Amtsinhaber die Personen und Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form und für männliche Personen und Amtsinhaber die Personen und Amtsbezeichnungen in männlicher Form zu verwenden.“

Dass Richterinnen und Richter bezogen auf die Möglichkeiten von Teilzeit- und Dauerurlaubsregelungen nicht schlechter stehen sollten, als Beamtinnen und Beamte, sei sachgerecht. Ob dies allerdings die Attraktivität des Richterdienstes/des Richterberufes in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen vermöge, dürfe bezweifelt werden. Die Regelungen zielten auf das fortgeschrittene bzw. spätere Berufsleben ab und dürften eher nicht auswahlentscheidend beim Einstieg in eine berufliche Laufbahn sein. Die Neuermöglichung des Teilzeitblockmodells ermögliche Kolleginnen und Kollegen einen vorzeitigen beruflichen Ausstieg. Dies dürfe in den nächsten Jahren/im nächsten Jahrzehnt deshalb problematisch sein, weil die ohnehin anstehende Pensionierungswelle dadurch verstärkt werden könnte. Ein „Pensionierungstsunami“ werde angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in allen gesellschaftlichen Bereichen nicht durch eine erfolgversprechende Einstellungsoffensive abgefangen werden können. Auch stehe zu befürchten, dass für die Freistellungsblöcke nicht gleichzeitig Neueinstellungen von Kolleginnen und Kollegen ermöglicht würden, um wieder absehbaren Einsparvorgaben für Personalkosten gerecht zu werden. Dies werde die dienstliche Belastung der Kolleginnen und Kollegen erhöhen, deren Gesundheit gefährden und die Dauer gerichtlicher Verfahren voraussichtlich verlängern, was dem zu wahren Rechtsgewährungsanspruch zuwiderlaufe. Dieser Gefahr werde voraussichtlich auch nicht durch die zum 1. Juni 2021 eingeführte Regelung des § 5 Absatz 3 RiG M-V („Abweichend von Absatz 1 und 2 ist auf Antrag eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht überschreiten darf, hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag muss spätestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 und 2 beziehungsweise jeweils spätestens ein Jahr vor Erreichen der hinausgeschobenen Altersgrenze nach Satz 1 gestellt werden.“) begegnet werden können. In der bisherigen Praxis sehe das für Justiz zuständige Ministerium ein dienstliches Interesse bei entsprechenden Verlängerungsanträgen von Kolleginnen und Kollegen nicht. Auch durch die ebenfalls zum 1. Juni 2021 eingeführte Regelung des § 8d RiG M-V („Zur Sicherung des Wissenstransfers ist einem Richter mit Dienstbezügen, der das 63. Lebensjahr vollendet und einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 5 Absatz 6 gestellt hat, mit seiner Zustimmung Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag nach § 5 Absatz 6 gilt in diesem Fall als erledigt.“) ergebe sich voraussichtlich keine Gefahrvermeidung, weil die Richterinnen und Richter Gefahr liefen, dass nur ihrem Ruhestandsantrag entsprochen werde, ohne dass das für Justiz zuständige Ministerium ein dienstliches Interesse für ein Teilzeitbeschäftigungsangebot sehe.

Der Gesetzentwurf beschränke die gesetzgeberischen Regelungen für die Anforderungen an Beurteilungen für Richterinnen und Richter auf die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend gesetzgeberisch zu treffenden Bestimmungen. Weitergehender gesetzgeberischer Regelungsbedarf sollte nicht bestehen, weil sich das aufrechtzuerhaltende Beurteilungssystem in Gestalt der Verwaltungsvorschrift über die „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 24. Oktober 2011 bewährt habe. Um für die Beurteilungspraxis die notwendige Flexibilität zu erhalten, sollte das für Justiz zuständige Ministerium auch künftig berechtigt sein, Regelungen insbesondere zum Rhythmus der Regelbeurteilungen, zu den Inhalten der Einzelbeurteilungsmerkmale, zum Beurteilungsmaßstab und zu Richtwertvorgaben für die quantitative Anzahl der Vergabe von Höchstnoten zu treffen. Um die so vorgeschlagene, beschränkte gesetzgeberische Vorgabe für das Beurteilungssystem wertend beurteilen zu können, bedürfe es einer konkreten Betrachtung der aktuellen Beurteilungsrichtlinie für Richterinnen und Richter. Andernfalls vermöge der Gesetzgeber nicht zu beurteilen, ob er bestimmte Regelungen selbst treffen wolle. Leider gehe der Gesetzentwurf auf diese Gesichtspunkte nicht ein. In der Beurteilungsrichtlinie fänden sich im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich

Der beschriebene Geltungsbereich (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) decke sich mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung (§ 6 Absatz 1, Richterinnen und Richter, über § 2 Absatz 1 Satz 2 auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte). Soweit die Anwendung (sachgerecht) auch während einer Erprobung beim für Justiz zuständigen Ministerium Anwendung finden sollte, gelte dies über die gesetzgeberische Regelung hinaus.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Vorgesehen sei entsprechend der gesetzgeberisch vorgeschlagenen Regelung eine Beurteilung der Befähigung, Eignung und Leistung. Die Begriffe würden zusätzlich definiert. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er diese Definition selbst vornehmen wolle. Der Dienstvorgesetzte sollte (unter Verweis auf § 2 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) die Gleichstellung von Frauen und Männern auch bei der Erstellung von Beurteilungen berücksichtigen. Durch den Gesetzesbezug sei eine gesetzgeberische Regelung bereits erfolgt. Die richterliche Unabhängigkeit dürfe durch die Beurteilung nicht beeinträchtigt werden. Auch dies entspreche der gesetzgeberisch vorgeschlagenen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes. Zusätzlich stelle die Verwaltungsvorschrift (sachgerecht) klar, dass sich aus einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, insbesondere Elternzeit, keine Benachteiligung im Rahmen der Beurteilung ergeben dürfe.

§ 3 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

Für die dienstliche Beurteilung werde ein Vordruckmuster vorgesehen. Für die Erstellung der Beurteilung seien zusätzlich die Ausfüllhinweise zum Vordruck zu beachten (Anlagen 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift). Nach dem Vordruck seien folgende 13 Beurteilungsmerkmale zu bewerten: Fachkenntnisse, Auffassungsgabe und Denkvermögen, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Ausdrucksvermögen (mündlich und schriftlich), Arbeitsplanung am eigenen Arbeitsplatz, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick, Argumentationsfähigkeit, Belastbarkeit, Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung, Übernahme von über den engeren Aufgabenkreis hinausgehenden zusätzlichen Aufgaben, Verwendungsbreite.

Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolge (absteigend) nachfolgender siebenstufiger Bewertungsskala: übertrifft die Anforderungen herausragend – übertrifft ... deutlich – übertrifft ... – entspricht ... stets – entspricht ... im Großen und Ganzen – entspricht ... weniger – entspricht ... nicht. Die Bewertung beschränke sich (in der Regel) auf die Auswahl des Skala-Bereiches. Eine zusätzliche Wortbegründung sei erforderlich für die höchste und die niedrigste Bewertungsstufe und für die Beurteilungsmerkmale „Übernahme von über den engeren Aufgabenkreis hinausgehenden zusätzlichen Aufgaben“ und „Verwendungsbreite“ (die nur zu bewerten seien, wenn Anlass bestehe) sowie dann, wenn die Bewertung um mehr als eine Stufe von einer früheren Bewertung abweiche. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er die Einzelmerkmale und die Bewertungsskala selbst bestimmen wolle. Den Einzelbewertungen würde sich (entsprechend dem gesetzgeberischen Regelungsvorschlag in § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes) eine Gesamtbeurteilung anschließen. Auch insoweit gebe die Verwaltungsvorschrift eine Bewertungsskala (sechsstufig absteigend) vor: vorzüglich geeignet – sehr gut geeignet (möglich auch hervorhebend mit Zusatz oberer Bereich) – gut geeignet (möglich auch differenziert mit Zusatz oberer Bereich) – geeignet – weniger geeignet – nicht geeignet. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er die Bewertungsskala selbst bestimmen wolle. Zu beurteilen seien die im Beurteilungszeitraum im Statusamt erbrachten Leistungen. Im Falle einer Bewerbung um eine Planstelle oder zum Ende einer Erprobung sei zusätzlich die Eignung für das angestrebte oder das erprobte Amt zu bewerten. Zugrunde zu legen sei für die Eignungsprognose die für das Statusamt geltende Bewertungsskala. Maßgeblich seien die konkreten Anforderungen des angestrebten oder erprobten Amtes. Zu benennen sei das wesentliche oder seien die wesentlichen Beurteilungsmerkmale, auf denen die Eignungsprognose beruhe.

§ 4 Leitlinien zum Beurteilungsrahmen

Den Beurteilern werde aufgegeben, im Rahmen der gezeigten Leistungen den gesamten Bewertungsrahmen auszuschöpfen, um ein differenziertes Leistungsgefüge der Richterinnen und Richter abzubilden und so sachgerechte Personalentscheidungen zu ermöglichen. Nach allgemeiner Erfahrung sollte davon auszugehen sein, dass die Mehrzahl der zu Beurteilenden nach längerer Berufserfahrung im Gesamturteil gut geeignet sei. Allein eine längere Dauer der Tätigkeit rechtfertige kein „sehr gut geeignet“. Entsprechend sollte bei den Einzelmerkmalen davon auszugehen sein, dass die Mehrzahl der zu Beurteilenden den Anforderungen stets entspreche, aber nur eine Minderheit die Anforderungen übertreffen könne. Die Vergabe des Gesamturteils „vorzüglich geeignet“ sollte Ausnahmefällen vorbehalten sein. Beurteiler seien frei, von Einschätzungen anderer Beurteiler sowohl nach oben als auch nach unten abzuweichen, selbst wenn sie keine Veränderungen im Leistungsbild feststellen könnten. Lediglich Abweichungen um mehr als eine Note im Gesamturteil seien zu begründen.

§ 5 Zuständigkeit

Die Beurteilung sei vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten im für Justiz zuständigen Ministerium durch den Abteilungsleiter zu erstellen.

§ 6 Regelbeurteilung

Richter auf Lebenszeit seien alle vier Jahre (erstmalig 2012) zum Stichtag 1. Juni zu beurteilen. Dies begegne Bedenken. Ausweislich § 6 Absatz 2 RiG M-V und § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfes besäßen Beurteilungen (als maßgebliche Entscheidungsgrundlage für Personalentscheidungen) hinreichende Aktualität, wenn ihr Erstellungszeitpunkt nicht länger als drei Jahre zurückliege. Dies folge entsprechender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Warum dann allerdings Regelbeurteilungen nur alle vier Jahre erstellt werden sollten, sei nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungsvorschrift bewirke, dass alle drei Jahre für die Dauer von einem Jahr keine ausreichend aktuellen Beurteilungen vorlägen. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er in konsequenter Umsetzung des § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfes die Beurteilungsperiode nicht selbst regelt und entsprechend der Rechtsprechungsvorgaben zur Aktualität von Beurteilungen mit drei Jahren bestimme. Nur auf diese Weise könne die Regelbeurteilung geeignete Grundlage für Personalentscheidungen sein. Überlasse man dies stattdessen (entsprechend der aktuellen Beurteilungsrichtlinie) Anlassbeurteilungen, werde nicht nur die Regelbeurteilung entwertet, sondern die Möglichkeit geschaffen, Personalentscheidungen nicht an langfristigen Leistungseinschätzungen (Regelbeurteilungen), sondern an kurzfristigen Leistungsbeschreibungen (Anlassbeurteilungen) zu orientieren. Maßgeblich seien dann nicht allein Leistung, Eignung und Befähigung. Sonstigen „Einflussfaktoren“ werde Tür und Tor geöffnet, weil die Bewertung von Leistung, Eignung und Befähigung an einem aktuellen („sonstigen“) Interesse ausgerichtet werden könne. Lagen in besonders definierten Fällen keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen vor, sei eine Regelbeurteilung nicht zu erstellen. Richterinnen und Richter, die zum Beurteilungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hätten, seien nicht mehr durch eine Regelbeurteilung zu beurteilen.

§ 7 Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen seien aus Anlass einer Bewerbung um eine Planstelle (auf Anforderung des für Justiz zuständigen Ministeriums) und zum Ende einer Erprobung zu erstellen. Die Erprobungsbeurteilung sei sachgerecht, weil mit dieser Beurteilung andere Leistungsanforderungen bewertet würden als bei einer Regelbeurteilung. Die Bewerbungsbeurteilung hingegen begegne den gleichen Bedenken wie die Entwertung der Regelbeurteilungen durch eine vierjährige Beurteilungsperiode. Nicht die langfristige Leistungseinschätzung (Regelbeurteilung), sondern die kurzfristige stellenbesetzungsorientierte Leistungsbeschreibung (Anlassbeurteilung) werde zur Grundlage von Personalentscheidungen gemacht. Dies erfolge bei anderen Laufbahngruppen nicht in gleicher Weise. In der Beurteilungsrichtlinie für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werde für Planstellenbewerbungsverfahren statt einer neuen Beurteilung (Anlassbeurteilung) die Regelbeurteilung (die alle drei Jahre zu erstellen sei) lediglich um eine Eignungsprognose (als nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für Auswahlentscheidungen vorrangig maßgebliche vorausschauende Bewertung der Eignung für die ausgeschriebene Stelle) ergänzt.

Weil diese durch den Zweitbeurteiler erstellt werde, werde ausschließlich eine übergreifend vergleichende Leistungseinschätzung ermöglicht. Bei vergleichbarer Regelung für Richterbeurteilungen könnte der Zweitbeurteiler seiner für Regelbeurteilungen in § 14 (Überbeurteilung) statuierten Aufgabe gerade bei Anlassbeurteilungen in Form einer Regelaufgabe gerecht werden. Die Beurteilungsrichtlinie für die Richter überlasse stattdessen auch die Eignungsprognose (§ 3 Absatz 7 – Beurteilungsrichtlinie) dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten als (Erst-)Beurteiler und dem Zweitbeurteiler nur die Überbeurteilung. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er Personalentscheidungen nicht an (leistungseinschätzungsorientierten) Regelbeurteilungen, sondern an (stellenbesetzungsorientierten) Anlassbeurteilungen orientiert wissen wolle.

§ 8 Beurteilung von Proberbediensteten

Proberichterinnen und Proberichter würden nach den gleichen Maßstäben beurteilt wie Lebenszeitrichter in der Regelbesoldungsgruppe R 1. Das Beurteilungsintervall sei allerdings verkürzt (nach neun, 21, 33 und 45 Monaten ab Ernennung). Hinzu träten Beurteilungen nach drei oder 15 Monaten, wenn Zweifel an der Eignung bestünden. Die möglichen Gesamtbewertungsstufen beschränkten sich bis zum Ablauf des dritten Jahres nach der Ernennung auf geeignet, noch nicht geeignet und nicht geeignet.

§ 9 Beurteilung von Richterinnen und Richtern kraft Auftrags

Richter kraft Auftrags würden wie Proberichter, allerdings in einem beschränkt verkürzten Beurteilungsintervall (nach neun und 21 Monaten ab Ernennung), beurteilt.

§ 10 Beurteilung auf Aufforderung des Justizministeriums

Beurteilungen sollten auch „aus besonderem Grund“, insbesondere beim Ersuchen einer dritten Stelle auf Anordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erstellt werden.

§ 11 Bezugnahmebeurteilung

Die Beurteilungsrichtlinie erlaube statt der Erstellung einer (nächsten) Beurteilung die (ausschließlich Voll-)Bezugnahme auf die vorangegangene Beurteilung, wenn deren Beurteilungstichtag nicht länger als drei Jahre zurückliege und der gleiche Beurteiler keine Veränderungen des Leistungsstandes feststelle. Damit scheidet eine Bezugnahmebeurteilung „in der Regel“ aus, weil nach der Beurteilungsrichtlinie Regelbeurteilungen in einem 4-Jahresrhythmus zu erstellen seien, ein weiterer Grund, der gegen ein Vierjahresintervall der Regelbeurteilung spreche. Bei einer Anlassbeurteilung sei eine Bezugnahmebeurteilung nur bei der Bewerbung auf ein gleiches Statusamt möglich. Mit Einverständnis des über 50 Jahre alten Beurteilten dürfe eine Bezugnahmebeurteilung auch durch einen neuen Beurteiler und unabhängig vom Erstellzeitpunkt der vorangegangenen Beurteilung erstellt werden.

§ 12 Beurteilungsgrundlagen

Grundlage der Beurteilung sei der eigene Eindruck des Beurteilers. Zusätzlich könnten Beurteilungsbeiträge hinzugezogen werden. Sonstige Erkenntnisquellen seien offenzulegen. Sie bedürften der Schriftform, wenn die Beurteilung nur auf ihnen beruhe.

§ 13 Beurteilungsbeiträge

Der Beurteiler sollte Beurteilungsbeiträge der Direktoren, Senats- oder Kammervorsitzenden bzw. Abteilungsleiter (bei den Staatsanwaltschaften) einholen und bei Erstellung der Beurteilung angemessen berücksichtigen.

§ 14 Überbeurteilung

Die nächsten Dienstvorgesetzten fügten den eröffneten Beurteilungen eine Stellungnahme (Überbeurteilung) bei. Aufgabe der Überbeurteiler sei es, auf die Einhaltung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe zu achten und die Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten. Dabei dürften auch abweichende Einschätzungen der Befähigung und Leistung erfolgen, die hierauf bezogenen Erkenntnisquellen seien zu benennen. Abweichungen um mehr als eine Note im Gesamturteil bedürften einer Begründung. Aufgabe der Überbeurteiler sei auch die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beurteilung. Dem (Erst-)Beurteiler sollte bei formellen Fehlern Gelegenheit zur Korrektur gegeben werden. Im Vorfeld von Regelbeurteilungsrunden könnten Beurteilerkonferenzen erfolgen.

§ 15 Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

Die Beurteilungen seien zu eröffnen, nachdem den zu Beurteilenden zuvor (oder bei deren Einverständnis gleichzeitig) Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung gegeben worden sei. Die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge würden zu den Personalakten genommen. Im Ergebnis dürfe Entscheidungskriterium für die eigene gesetzgeberische Regelung oder die Überlassung an das für Justiz zuständige Ministerium wohl nicht sein, ob dem für Justiz zuständigen Ministerium mehr Flexibilität überlassen werden sollte. Es bedürfe vielmehr der wertenden Betrachtung, welche Beurteilungsvorgaben für so wesentlich gehalten würden, dass sie nur der Gesetzgeber selbst treffen (und ändern) könne. Die bisherige Kontinuität der 2011 erlassenen Beurteilungsrichtlinie verdeutliche, dass es „flexibler Reaktionsmöglichkeiten außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens“ eher nicht bedürfe. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes verweise darauf, dass sich die Beurteilungsrichtlinie seit langem bewährt habe. Bewährtes werde in Gesetzesform besser bewahrt als in untergesetzlichen Regelungen. Der Gesetzgeber könne das aktuelle Gesetzesvorhaben auch für eine eigenständige kritische Prüfung der bewährten Beurteilungsregelungen nutzen. Nur dass etwas bewährt sei, bedeute nicht, dass es gut sei. Auch Bewährtes könne verbessert werden oder aktuellen Entwicklungen anzupassen sein. Eine ohnehin gebotene Neuorientierung des Beurteilungswesens (Umsetzung des jedenfalls teilweisen Gesetzesvorbehalts) sei ein geeigneter Anlass. Möglich seien beispielhaft folgende Überlegungen:

Weitere Beurteilungsgrundlagen (Ergänzung zu § 13 der Beurteilungsrichtlinie)

Bislang würden nur Beurteilungsbeiträge von Beschäftigten mit Leitungsfunktionen angefordert. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz und Arbeitszuverlässigkeit und Arbeitshaltung seien aber nicht nur im Zusammenwirken mit den Leitungsebenen, sondern insbesondere bei der Zusammenarbeit mit allen Beschäftigten mit Aufgabenbezug wesentliches Befähigungs- und Leistungskriterium. Beurteilungsrelevant seien deshalb auch Einschätzungen durch Kolleginnen und Kollegen und zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beurteilungsbeiträge könnten deshalb auch von den Richter- und Personalvertretungen sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung eingeholt werden.

Weiteres Entscheidungskriterium für Personalentscheidungen (Ergänzung zu § 2 der Beurteilungsrichtlinie): Chancengleichheit

Bislang sollten dienstliche Beurteilungen Angaben (nur) zur Befähigung, fachlichen Leistung und Eignung enthalten und unter Würdigung der Persönlichkeit des Beurteilten Stärken und Schwächen objektiv, wahrheitsgetreu und nachvollziehbar aufzeigen. Unberücksichtigt bleibe dabei, dass nicht alle zu Beurteilenden die gleichen Chancen zum Erwerb der Befähigung und Eignung sowie zum Beweis dieser durch Leistung erhielten/erhalten hätten. Dies spiegele sich in der Stellenbesetzung der Beförderungämter in der Justiz des Landes. Weibliche Amtsinhaberinnen sowie Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber mit Herkunft aus den neuen Bundesländern seien deutlich unterrepräsentiert unter Zugrundelegung der Beurteilungsrichtlinie, weil sie sich nicht als gleich und besser befähigt und geeignet erwiesen oder durch gleiche und bessere Leistungen ausgezeichnet hätten. Dies aber vor allem deshalb, weil sie nicht die gleichen Chancen gehabt hätten, die entsprechenden Qualifikationen zu erwerben und zu beweisen. Voraussetzung für die Qualifikation für Beförderungämter seien Rechts-erprobungen bei einem Obergericht/der Generalstaatsanwaltschaft und (für Ämter mit Verwaltungsaufgaben) Verwaltungserprobungen im für Justiz zuständigen Ministerium. Auch wenn alle Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit hätten, sich für entsprechende Erprobungen zu interessieren und bei bekundetem Interesse diese auch zu absolvieren, könnten nicht alle in gleicher Weise einem solchen Interesse auch persönlich entsprechen. Weibliche Beschäftigte seien (trotz eines zwischenzeitlich einsetzenden gesellschaftlichen Wandels) in der Regel diejenigen, die innerhalb ihrer Familien die Hauptverantwortung für den Familienalltag und die Kinderbetreuung trügen. Sie könnten Familie und Beruf dann nicht mehr miteinander vereinbaren, wenn sie für eine Erprobung den Arbeitsort wechseln müssten. Die örtliche Komponente spiele für alle Beschäftigten eine Rolle, die ihren persönlichen/familiären Wohnort weit entfernt vom Sitz des Erprobungsgerichtes/des für Justiz zuständigen Ministeriums hätten, insbesondere also Beschäftigte der östlichen Landgerichtsbezirke, vor allem des Landgerichtsbezirks Neubrandenburg. Beschäftigte mit persönlichem Ursprung in den neuen Bundesländern seien aufgrund ihrer grundverschiedenen Sozialisierung im Hinblick auf die persönlichkeitsbezogenen Beurteilungsmerkmale (Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick und Argumentationsfähigkeit) nicht vergleichbar mit Beschäftigten mit persönlichem Ursprung in den alten Bundesländern. Es seien aber Beschäftigte, die in den alten Bundesländern sozialisiert würden, die die Kolleginnen und Kollegen beurteilten und dabei die Besonderheiten der andersartigen Sozialisierung nicht berücksichtigten/berücksichtigen könnten. Diese Ungleichheiten fänden in der aktuellen Beurteilungsrichtlinie keine Berücksichtigung. Ungleiches gleich zu behandeln, sei allerdings von Verfassungswegen, Artikel 3 des Grundgesetzes, verboten. In Beurteilungen müsste deshalb Berücksichtigung finden, inwieweit die Beurteilten die gleichen Chancen gehabt hätten, sich entsprechend der Beurteilungsmerkmale zu qualifizieren. Nur so könne eine Vergleichbarkeit der Beschäftigten im Rahmen von Personalentscheidungen erreicht werden.

Der Erste Vorsitzende des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) wies darauf hin, dass die mit dem Gesetzentwurf insbesondere verfolgten Ziele, die grundlegenden Vorgaben für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in Rechtsnormen zu regeln und Richterinnen und Richtern Zugang zu Urlaub ohne Dienstbezüge und zu bestimmten Teilzeitmodellen zu ermöglichen, nachvollziehbar seien. Dass sich der Gesetzgeber ihrer annehme, werde grundsätzlich begrüßt. In der konkreten Umsetzung ergäben sich allerdings mehrere kritisch zu betrachtende Gesichtspunkte.

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes führe zum Wegfall der Kurzbezeichnung (bisher: Landesrichtergesetz). Aus Rechtsanwendersicht könne sich dies insbesondere beim Zitieren des Gesetzes als nachteilig darstellen. Es werde daher empfohlen, an der bisherigen Kurzbezeichnung festzuhalten. Mit der in Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Neufassung des § 6 RiG M-V solle eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen geschaffen werden. Nach der im Vorblatt und der Begründung des Gesetzentwurfes zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 7. Juli 2021, 2 C 2/21, juris Rn. 32) müssten die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden. Für eine dienstliche Beurteilung wesentlich seien die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, gegebenenfalls Letztere als Ausnahme der Erstgenannten) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 34). Den sich aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebenden Maßgaben dürfe § 6 des Gesetzentwurfes im Grundsatz genügen, wobei der Gesetzentwurf an mehreren Stellen zu Unklarheiten führe. § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes ordne nunmehr an, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil, das auf der Würdigung aller Einzelmerkmale beruhe, schließe. Die Regelung verdeutliche, dass in der dienstlichen Beurteilung ein Gesamturteil zu bilden sei. Ferner treffe sie die zumindest grundlegende Aussage, dass das Gesamturteil aufgrund einer Würdigung aller Einzelmerkmale zu treffen sei. Insofern scheine der Regelung jedoch ein Stück weit der Bezug zu fehlen, weil sich in § 6 des Gesetzentwurfes an keiner anderen Stelle etwas zu Einzelmerkmalen entnehmen lasse. Explizit erwähnt würden sie auch in der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes nicht. § 6 Absatz 2 RiG M-V regele die Grundzüge des Beurteilungssystems, mithin, dass es Regel- und Anlassbeurteilungen gebe. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes ordne an, dass für Richterinnen und Richter Regelbeurteilungen zu erstellen seien. Der Wortlaut der Norm eröffne insoweit richtigerweise kein Ermessen. § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes sehe hingegen vor, dass auch Anlassbeurteilungen erstellt werden könnten, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erforderten. Dieser Vorschrift werde mit Bedenken begegnet. Tatbestandsseitig stelle die Formulierung „wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern“ eine Erweiterung gegenüber § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ (AmtsBl. M-V 2011 S. 906) dar, der die Gründe für die Erstellung einer Anlassbeurteilung abschließend nenne. Der Regelungsgehalt der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung sei unklar und lasse sich weder aus dem Gesetz heraus noch aus der Begründung präzisieren. Daraus könne sich potenziell auch eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit ergeben. Die Erweiterung werde daher abgelehnt. Rechtsfolgenseitig räume die Norm zumindest ihrem Wortlaut nach Ermessen ein. Die Regelung werde in ihrer vorgeschlagenen Form daher abgelehnt. Die Erstellung einer Anlassbeurteilung sei dann nämlich nicht zwingende Rechtsfolge. Es sei nicht erkennbar, ob die Einräumung von Ermessen überhaupt gewollt sei und, falls dies der Fall sei, worin der gesetzliche Zweck des Ermessens liegen sollte. Aus der Begründung ergebe sich, dass an das nach der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ bestehende Beurteilungssystem angeknüpft werde. Dort sei ein Ermessen hinsichtlich der Erstellung von Anlassbeurteilungen nicht vorgesehen. Die Anknüpfung sollte insoweit konsequent erfolgen, als dass im Gesetz konkret die Fälle geregelt würden, in denen Anlassbeurteilungen zu erstellen seien. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes treffe besondere Regelungen über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe, kraft Auftrags und auf Zeit. Ausweislich der Begründung handele es sich dabei um einen Mindestrahmen.

Die Vorschrift stelle sich ihrem Wortlaut nach aber eher als abschließende Regelung in Bezug auf diese Richterinnen und Richter dar, von der durch Rechtsverordnung schwerlich abgewichen werden könne. Dies werfe die Frage nach dem Verhältnis zu § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes auf. Auch für Richterinnen und Richter auf Probe könne beispielweise anlässlich einer Abordnung ein Bedürfnis nach einer Anlassbeurteilung bestehen. Richter auf Zeit seien gemäß § 18 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu ernennen, sodass insbesondere bei länger dauernder Ernennung womöglich Bedarf nach einer Regelbeurteilung bestehen könne. Hinsichtlich der Fristvorgaben für die Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe („spätestens neun Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit“) und kraft Auftrags („spätestens vor der Lebenszeiternennung“) könne sich zudem die Frage hinreichender Bestimmtheit stellen. Mit Blick auf das angestrebte Ziel des Gesetzentwurfes sollten konkrete Vorgaben gemacht werden.

Die weitgehende und inhaltlich an sich kaum begrenzte Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes überzeuge nicht. Aus Sicht des VRV M-V sei es vorzugswürdig, wenn der Gesetzgeber von seiner „selbstverständlich“ (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 35) bestehenden Befugnis zu weitergehenden eigenen Regelungen Gebrauch machen würde. Letztlich handele es sich bei § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes um eine Blankettermächtigung, die es dem zuständigen Ministerium innerhalb der durch die sehr zurückhaltende gesetzliche Regelung gesetzten Grenzen erlaube, weitgehende Regelungen in Bezug auf die dienstlichen Beurteilungen zu treffen. Was dabei mit „Grundsätzen“ gemeint sei, bleibe unklar. Diese zu regeln, obliege nach der auch vom Gesetzentwurf in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Gesetzgeber. Sofern die Vorschrift eine weitergehende Subdelegation der Regelungsbefugnis auf die Ebene unterhalb der Rechtsverordnung nahelegen wolle, werde dies auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt. Bedenklich erscheine insofern auch die Reichweite der Verordnungsermächtigung, die auf die „Grundsätze für die dienstliche Beurteilung sowie für das Beurteilungsverfahren“ abstelle und sodann nicht abschließend („insbesondere“) exemplarische Regelungsgegenstände aufzähle und kaum begrenzend wirke. Insofern möge sich auch die Frage nach einer Vereinbarkeit mit Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellen, wonach das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen müsse. Die Neufassung von § 7 RiG M-V stelle entgegen der Begründung nicht allein eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern dar. Mit der Neufassung werde der für die Beurteilung der Zumutbarkeit maßgebliche Bezug zur Richterin oder zum Richter gestrichen. Daraus dürften sich vermeidbare Auslegungsfragen ergeben, sodass der Bezug wiederaufgenommen werden sollte.

Aus Sicht des VRV M-V sei grundsätzlich zu begrüßen, dass Richterinnen und Richtern der Zugang zu Urlaub ohne Dienstbezüge eröffnet werde [Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfes (§ 8 Absatz 1a)]. Allerdings werde die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift abgelehnt. Die Verfassungsgarantie des Artikel 97 des Grundgesetzes fordere, die Abhängigkeit der Richter von der Justizverwaltung so gering wie möglich zu halten. Es sollte jede Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter unterbleiben, die vermeidbar sei, weil sie nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich sei. Daher sei der Gesetzgeber im Regelfall gehalten, die Voraussetzungen abschließend zu normieren, unter denen er Richtern eine Rechtsposition einräume. Deren Gewährung dürfe nicht in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werden (vgl. m. w. N. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes: BVerwG, Urteil vom 30. März 2006, 2 C 23/05, juris Rn. 14).

Dem werde § 8 Absatz 1a RiG M-V nicht gerecht, wenn er die Entscheidung über die Gewährung des Urlaubs ohne Dienstbezüge ins Ermessen stelle. In den Urlaubsansprüchen in § 8 Absatz 1 und § 8a Absatz 1 RiG M-V und den Ansprüchen auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung nach § 8b Absatz 1 und § 8d Absatz 1 RiG M-V werde dies berücksichtigt. Sie würden gebundene Ansprüche darstellen, die nicht im Ermessen des Dienstherrn stünden. Das sei bei § 8 Absatz 1a des Gesetzentwurfes gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine Ermessensvorschrift erweise sich insofern auch als systemwidrig. Anzumerken sei weiterhin, dass insbesondere bei längerfristigen Beurlaubungen unverzüglich für den notwendigen personellen Ersatz gesorgt werden müsse, um die Funktionsfähigkeit der Gerichte nicht zu gefährden.

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d des Gesetzentwurfes (§ 8b Absatz 4) werde ebenfalls grundsätzlich begrüßt, allerdings werde auch hier die Einräumung von Ermessen bei der Gewährung der Teilzeitbeschäftigung abgelehnt. Es werde auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfes verwiesen, die hier gleichermaßen gelten würden. Weiterhin erweise sich § 8b Absatz 4 des Gesetzentwurfes insoweit als bedenklich, als dass er wiederholt auf die Arbeitszeit Bezug nehme. Dieser Bezug gehe für das Richteramt zumindest ins Leere. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. einstweilen nur die Pressemitteilung zum Urteil vom 12. Januar 2023, 2 C 22.21) werde der Umfang des geschuldeten richterlichen Einsatzes nach Arbeitspensen bemessen und richte sich – anders als bei Beamten – nicht nach konkret vorgegebenen Arbeits- bzw. Dienstzeiten.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

In seiner 30. Sitzung am 9. März 2023 und in seiner 34. Sitzung am 26. April 2023 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf beraten. In seiner 36. Sitzung am 3. Mai 2023 erfolgte die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf und in der 37. Sitzung am 31. Mai 2023 erfolgte die Beschlussfassung über einen Teil des Berichtes.

Im Zuge der Auswertung der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf wurde vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage nach der Vereinbarkeit der Ermessensvorschriften in § 8 Absatz 1a sowie in § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes mit der richterlichen Unabhängigkeit aufgegriffen. Zudem wurde nach der in der Sachverständigenanhörung vorgeschlagenen Möglichkeit der Aufnahme einer Regelung zu Anlassbeurteilungen entsprechend § 7 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ gefragt.

Durch das Justizministerium sei nach der Sachverständigenanhörung eine erneute verfassungsrechtliche Prüfung erfolgt. Zu der durch einige Sachverständigen angeregten Aufnahme der Verfahrensrechte der zu Beurteilenden, entweder direkt in das Gesetz oder zumindest in die Verordnungsermächtigung, sei das Verfassungsrechtsreferat zu dem Ergebnis gekommen, dass es möglich sei, die Anregung umzusetzen, aber dies nicht zu den wesentlichen Dingen nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 7. Juli 2021 gehöre und man dies deswegen nicht regeln müsse.

Die Formulierung in § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes habe Vorbilder in vielen landesrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer sowie auch in § 21 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes. Vonseiten des Justizministeriums werde davon ausgegangen, dass in der Formulierung „Anlassbeurteilungen können erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern“, das Wort „erfordern“ den Ausnahmecharakter von Anlassbeurteilungen absichere.

Unter „persönliche Verhältnisse“ fielen möglicherweise Fälle, in denen jemand aus dem Dienst ausscheide, einen Entlassungsantrag stelle oder sich längerfristig beurlauben lasse.

Zur Frage, ob mit der Formulierung „können erstellt werden“ ein zu großer Ermessensspielraum für die Erstellung von Beurteilungen bestünde, habe die Prüfung ergeben, dass die Formulierung „können“ kein Ermessen für den Beurteiler darstelle, ob eine Beurteilung erteilt werde oder nicht. Letztlich werde in der Verordnung Raum für den Ordnungsgeber geschaffen, die Beurteilungsanlässe zu regeln. Es spräche jedoch auch nichts dagegen, stattdessen die Formulierung „sind zu erstellen“ zu verwenden, wie in vielen anderen landesrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer auch.

Ein weiterer Punkt sei die Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfes. Hier sei in der Anhörung bemängelt worden, dass diese nicht die Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes bzw. des Artikels 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfülle. Hiernach müsse der Gesetzgeber Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung eindeutig bestimmen. Das Verfassungsrechtsreferat sei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der vorliegenden Ermächtigung nicht um eine Blankettermächtigung handle, sondern dass die Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt sei. Der Ermächtigungszweck sei genannt – die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln. Zudem sei durch eine Reihe von Regelbeispielen der Raum für mögliche Regelungsinhalte noch weiter definiert und begrenzt worden.

§ 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfes entspreche weitgehend dem § 21 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, welcher ebenso eine Ermächtigung für den Ordnungsgeber beinhalte. § 21 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes sei die Norm, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich als vorbildhaft für eine solche Regelung benannt habe. Die Prüfung durch das Justizministerium habe ergeben, dass die Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfes nicht zu beanstanden sei. Naturgemäß sei es so, dass eine Verordnungsermächtigung bestimmten Raum lassen müsse. Es sei nicht zweckmäßig, bereits im Gesetz selbst abschließend alle Anlässe für Beurteilungen zu regeln. Dies werde klassischerweise dem Ordnungsgeber überlassen. Für den Fall, dass sich in der Anwendung herausstelle, dass Anlässe nicht bedacht worden seien, sei eine Anpassung auf dem Ordnungswege sehr viel einfacher, als das Gesetz ändern zu müssen.

Zu den § 8 Absatz 1a und § 8b Absatz 4 des Gesetzentwurfes sei von einem Sachverständigen ausgeführt worden, dass die Ausgestaltung als Ermessensnormen nicht die Verfassungsgarantie des Artikels 97 des Grundgesetzes wahre – die Unabhängigkeit der Richter möglichst zu gewährleisten. Seitens des Justizministeriums sei vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2006, BVerwG 2 C 23.05, festzustellen, dass der Sachverständige an dieser Stelle Recht hätte, da die Verfassungsgarantie fordere, die Abhängigkeit der Richter von der Justizverwaltung so gering wie möglich zu halten und jede Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter unterbleiben solle, die vermeidbar sei, weil sie nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich sei. Daher sei der Gesetzgeber im Regelfall gehalten, die Voraussetzungen abschließend zu normieren, unter denen er Richtern eine Rechtsposition einräume. Im vorliegenden Fall werde die Funktionsfähigkeit der Justiz über die Voraussetzung der nicht entgegenstehenden dienstlichen Belange gewährleistet. Insofern benötige man keine zusätzliche Ermessensregelung, sodass man das Wort „kann“ jeweils in beiden Vorschriften durch ein „ist“ ersetzen könne. Dementsprechend sei es auch bei der neu eingefügten Regelung zum Hinausschieben des Ruhestandes erfolgt.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Der Gesetzeswortlaut verwendet durchgehend das generische Maskulinum, weil auf diese Weise geschlechtsübergreifend formuliert wird und eine gute Lesbarkeit des Gesetzestextes gewährleistet ist. Verzichtet wird daher auf sogenannte gegenderte und auf zweigeschlechtliche Bezeichnungen.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktion der AfD und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme des Artikels 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen.

Zu den Nummern 2 bis 8

Der Ausschuss hat die Annahme des Artikels 1 Nummer 2 bis 8 einvernehmlich mit den Stimmen vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen.

Zu Nummer 9

Die Fraktion der FDP hat beantragt, Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, das auf der Würdigung aller Einzelmerkmale beruht. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig. Durch eine dienstliche Beurteilung darf niemand wegen des Geschlechtes, einer Teilzeitbeschäftigung, der Abstammung, aus rassistischen Gründen, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung oder der sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die dienstliche Beurteilung ist anhand eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes zu erstellen. Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Gesamtnote abzuschließen, die die im Beurteilungszeitraum gezeigte Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Würdigung aller ihr zugrunde gelegten Einzelmerkmale abbildet.“

2. Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bevor die Beurteilung fertiggestellt wird, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung der Beurteilung ist sie der Richterin oder dem Richter bekannt zu geben.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Zur Begründung hat die antragstellende Fraktion vorgetragen, dass der Entwurf der Landesregierung die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nahezu gesetzes-treu umsetze. Dies hätte einen der Hauptkritikpunkte der im Rechtsausschuss angehörten Sachverständigen gebildet. Die Notwendigkeit einer Änderung der Vorschriften über die dienstliche Beurteilung sei auch dahingehend zu nutzen, die Rechte der Beurteilten zu stärken. Dem trügen die vorgelegten Änderungen Rechnung.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der CDU und FDP sowie Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen und zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Außerhalb von regelmäßigen zeitlichen Abständen dürfen Beurteilungen nur erfolgen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der eine außerplanmäßige Beurteilung unbedingt erforderlich macht (Anlassbeurteilung). Ein besonderer Anlass liegt nur vor, wenn eine Bewerbung um eine Planstelle erfolgt oder eine Erprobungsabordnung im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes endet.“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsehe, dass eine Anlassbeurteilung auch erfolgen könne, wenn dies „die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern“. Diese Formulierung sei zu unbestimmt, da nicht ersichtlich sei, was dienstliche oder persönliche Verhältnisse seien, die eine außerplanmäßige Beurteilung rechtfertigten. Vor dem Hintergrund der in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten richterlichen Unabhängigkeit sei die Frage, wann auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter außerhalb eines festen Turnus beurteilt werden dürften, möglichst bestimmt zu regeln. Der Änderungsantrag konkretisiere diese unbestimmten Rechtsbegriffe auf zwei konkrete Umstände, bei deren Vorliegen eine Anlassbeurteilung gerechtfertigt sei. Dies seien eine Bewerbung um eine Planstelle oder das Ende einer Erprobungsabordnung im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes. In anderen Fällen sei eine Anlassbeurteilung ausgeschlossen. Diese abschließende Regelung stünde im Einklang mit § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 24. Oktober 2011.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der CDU und FDP sowie Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstliche Beurteilungen werden auch aus Anlass der Bewerbung um eine Planstelle oder des Endes einer Erprobung im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes erstellt (Anlassbeurteilung).“

2. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beurteilung ist der zu beurteilenden Person zu eröffnen. Dabei ist zuvor oder im Einvernehmen gleichzeitig Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung sowie gegebenenfalls später einer abweichenden Überbeurteilung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf alle Beiträge Dritter zu der Beurteilung.“

3. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Einzelheiten“ ersetzt.

Zur Begründung zu Nummer 1 führte die antragstellende Fraktion aus, dass wie bislang in § 7 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ die Gründe für die Erstellung einer Anlassbeurteilung abschließend zu benennen seien. Zu Nummer 2 führte die antragstellende Fraktion aus, dass Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Beurteilten nicht in einer Verwaltungsvorschrift, sondern im Gesetz selbst zu regeln seien. Zu Nummer 3 führte die antragstellende Fraktion aus, dass die verwendete Terminologie an die des Bundesverwaltungsgerichtes, BVerwG 2 C 2.21 vom 7. Juli 2021, anzupassen sei, wonach Einzelheiten einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben können.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzesentwurfes wie folgt zu ändern:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstliche Beurteilungen sind auch zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass in den Stellungnahmen der Anzuhörenden geäußert worden sei, dass die Verwendung des Wortes „können“ in § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes einen Ermessensspielraum eröffne. Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE stelle die Verwendung des Wortes kein Ermessen für den Beurteiler dar, ob dieser eine Beurteilung erstelle, da sie lediglich auf den Spielraum für den Verordnungsgeber hinweise, die Anlässe für die Anlassbeurteilungen zu regeln. Um einer etwaigen Unklarheit jedoch vorzubeugen, werde die angepasste Formulierung vorgeschlagen, bei der anstelle des Wortes „können“ auf das Wort „sind“ zurückgegriffen werde.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 1 Nummer 9 mehrheitlich mit den Stimmen vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Zu den Nummern 10 bis 11 Buchstabe b

Der Ausschuss hat die Annahme des Artikels 1 Nummer 10 bis 11 Buchstabe b einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme der Fraktion der FDP an der Abstimmung beschlossen.

Zu Nummer 11 Buchstabe c

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- „(1a) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag
1. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren oder
 2. nach der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken kann.“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass nach dem Gesetzentwurf die Frage, ob Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werde, in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werde. Hierfür seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, da die Frage einer dauerhaften Beurlaubung nicht das Dienstverhältnis, sondern allein die Frage der Organisation betreffe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der CDU und FDP, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfes nach dem Wort „Richter“ das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ sowie die Wörter „bewilligt werden“ durch die Wörter „zu bewilligen“ zu ersetzen.

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien. Jede nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderliche und daher vermeidbare Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter habe daher zu unterbleiben. Daher sei der Gesetzgeber gehalten, die Voraussetzungen abschließend zu normieren, unter denen er Richterinnen und Richter eine Rechtsposition einräume. Die Gewährung einer Rechtsposition dürfe nicht in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werden.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen ist derselbe Änderungsantrag mit anderer Formulierung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c gestellt worden. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich daher zu einem gemeinsamen Antrag entschlossen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c einvernehmlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Zu den Nummern 11 Buchstabe d bis 13 Buchstabe c

Der Ausschuss hat Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d bis 13 Buchstabe c einvernehmlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Nummer 13 Buchstabe d

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auch in einer Teilzeitbeschäftigung mit Blockmodell zu gewähren. Hierdurch wird während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes der im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zu berücksichtigende Arbeitskraftanteil erhöht und diese Erhöhung während des anderen Teiles des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen.“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass der Gesetzentwurf das Blockmodell der Teilzeitbeschäftigung für Beamte auf Richter übertrage und dabei auf die zu erbringende Arbeitszeit abstelle. Richterinnen und Richter würden jedoch nicht die Erbringung einer festen Arbeitszeit schulden. Vielmehr werde der Umfang des geschuldeten richterlichen Einsatzes nach Arbeitspensen bemessen. Der Änderungsantrag ersetze daher die Arbeitszeit als Bezugspunkt für die Berechnung der im ersten Teil des Blockmodells zu erbringenden Arbeitsleistung und stelle auf den Arbeitskraftanteil nach dem Geschäftsverteilungsplan des betreffenden Gerichts ab.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der CDU, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d des Gesetzentwurfes das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „bewilligt werden“ durch die Wörter „zu bewilligen“ zu ersetzen.

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes die Richter und Richterinnen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen seien. Jede nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderliche und daher vermeidbare Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter und Richterinnen habe daher zu unterbleiben. Daher sei der Gesetzgeber gehalten, die Voraussetzungen abschließend zu normieren, unter denen er Richter und Richterinnen eine Rechtsposition einräume. Die Gewährung einer Rechtsposition dürfe nicht in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist die nach Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes der regelmäßige Dienst erhöht und diese Erhöhung des regelmäßigen Dienstes während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Voraussetzung für die Freistellungsphase ist, dass zu deren Beginn der regelmäßige Dienst für den Gesamtzeitraum der Freistellung bereits erbracht wurde.“

Zur Begründung führte die antragstellende Fraktion aus, dass das Wort „kann“ in Satz 1 durch das Wort „ist“ ersetzt werde, da die Regelung zur Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell als gebundener Anspruch auszugestalten sei. Da es sich bei Richterinnen und Richtern allerdings rechtlich nicht um Arbeitszeit handle, werde der Begriff in § 8b Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes außerdem durch die Formulierung „regelmäßiger Dienst“ ersetzt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD und CDU sowie Nichtteilnahme der Fraktion der FDP an der Abstimmung angenommen.

Der Ausschuss hat den geänderten Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d einvernehmlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und FDP angenommen.

Zu den Nummern 14 bis 71

Der Ausschuss hat Artikel 1 Nummer 14 bis 71 einvernehmlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Mit dem gleichen Mehrheitsverhältnis hat der Ausschuss die Annahme des geänderten Artikels 1 des Gesetzentwurfes einvernehmlich beschlossen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat auf Antrag des Vorsitzenden mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, Artikel 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat den geänderten Gesetzentwurf mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der CDU und FDP sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Schwerin, den 1. Juni 2023

Michael Noetzel
Berichtersteller